

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/10/13 B945/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.2007

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §86

VfGG §88

Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen die Zurückweisung einer Administrativbeschwerde wegen erkennungsdienstlicher Behandlung an die Datenschutzkommission als gegenstandslos infolge Erlassung eines Sachbescheides; kein Kostenzuspruch

Rechtssatz

Der zunächst mit Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof bekämpften bescheidmäßigen Unzuständigkeitserklärung der Datenschutzkommission in der Angelegenheit einer erkennungsdienstlichen Behandlung am 21.11.03 folgte ein Sachbescheid eben dieser Behörde über die identische (Administrativ)Beschwerde ua wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch eine erkennungsdienstliche Behandlung am 22.11.03. Nach der Bescheidbegründung sei Beschwerdegegenstand ua die Frage, ob der Beschwerdeführer "durch die Verarbeitung von Daten durch und im Gefolge der erkennungsdienstlichen Behandlung am 21./22. November 2003 in seinem Recht ... verletzt" wurde.

Durch diesen Bescheid ist der Beschwerdegegenstand im vorliegenden Fall weggefallen. Dieser Fall ist der Klaglosstellung gleichzuhalten, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen war.

Kein Kostenzuspruch; keine Klaglosstellung iSd §88 VfGG.

Entscheidungstexte

- B 945/05
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.10.2007 B 945/05

Schlagworte

Datenschutz, Behördenzuständigkeit, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH/ Klaglosstellung, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B945.2005

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at